

Die Verbandsschulkommission erlässt gestützt auf Artikel 3 Abs. 4 und 5, 11 und 39 Abs. 3bis des Organisationsreglements des Schulverbands Aarberg vom 27. Oktober 2016 folgende

## Verordnung Integration und besondere Massnahmen

### I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

#### Art. 1

Diese Verordnung regelt das Modell und das Konzept für die besonderen Massnahmen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992.

### II. Modell und Konzept

Modell

#### Art. 2

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die besonderer Massnahmen bedürfen, besuchen wenn möglich die Regelklasse.

<sup>2</sup> Können sie in Regelklassen nicht angemessen geschult werden, besuchen sie ganz oder teilweise eine besondere Klasse.

Konzept

#### Art. 3

Die Verbandsschulkommission erlässt ein Konzept für Integration und besondere Massnahmen.

### III. Kosten

Kosten

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Kosten werden von den Verbandsgemeinden nach Art. 53 Abs. 3 bis 5 des Organisationsreglements des Schulverbands Aarberg getragen.

<sup>2</sup> Die Kosten für Nichtverbandsgemeinden werden analog der Kosten für Verbandsgemeinden berechnet.

### VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

#### Art. 5

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Die Verbandsschulkommission des Schulverbandes Aarberg hat diese Verordnung am 22.01.2020 beschlossen.

### Namens der Verbandsschulkommission des Schulverbandes Aarberg

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Rosmarie Steffen

Karin Rubin